



DAS RECHT AUF IHRER SEITE - NR. 147

Wie Sie Allgemeine Geschäftsbedingungen richtig anwenden

§ Rechts-Tipp

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sind für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen. Sie sind aus vielerlei Gründen aus dem heutigen Geschäftsleben nicht mehr wegzudenken.

Vereinfachter Vertragsabschluss. Für den Unternehmer, der AGB verwendet, haben diese den Vorteil, dass der Vertragsabschluss vereinfacht wird. Er kann dadurch die Vertragsbedingungen auf Basis seiner bisherigen Erfahrungen gegenüber allen Kunden in gleicher Art und Weise festlegen. AGB ersparen den Firmen somit Zeit und Geld, und sie ermöglichen es dem Unternehmer zudem, seine wirtschaftlichen Interessen gegenüber Vertragspartnern durchzusetzen.

AGB als Vertragsinhalt. Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten im Rechtsverkehr jedoch nur, wenn sie von den Vertragsparteien auch zum Vertragsinhalt gemacht wurden. AGB können dem Vertragspartner nicht einseitig aufgedrückt werden, sondern sie müssen ausdrücklich oder konkludent vereinbart werden. Verweist der Unternehmer erst nach dem Vertragsabschluss auf seine AGB, etwa auf dem Lieferschein oder auf der Rechnung, so sind die AGB nicht Vertragsinhalt geworden. Die Konditionen, zu denen der Vertrag zustande kommt, wurden ja bereits vereinbart, sodass anschließend eine Vertragspartei nicht einseitig davon abgehen kann.

Allgemeine Geschäftsbedingungen ersparen den Firmen Zeit und Geld

Vorsicht, Fallen. Im Unternehmensgeschäft können AGB auch aufgrund des Handelsbrauchs gelten, etwa die Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen (AÖSp), ohne dass dieser Umstand beiden Vertragsparteien bewusst wäre. In der Praxis stehen bei Rechtsgeschäften zwischen zwei Unternehmen oft die Verkaufs- und Lieferbedingungen des Verkäufers den (weitgehend) unvereinbaren Einkaufsbedingungen des Käufers gegenüber. Bei widersprechenden Geschäftsbedingungen kann nach österreichischem Recht davon ausgegangen werden, dass die widersprüchlichen Klauseln nicht maßgebend sind und durch die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ersetzt werden.

B2B-Geschäfte. Der Maßstab ist für Klauseln gegenüber Verbrauchern strenger als im Unternehmensgeschäft. Bei der Gestaltung von AGB ist also zu beachten, ob sich diese an Unternehmer (B2B), an Verbraucher (B2C) oder an beide Zielgruppen richten. Werden für internationale Rechtsgeschäfte AGB verwendet, so ist zusätzlich darauf zu achten, dass die AGB in einer Sprache verfasst sind, die der Vertragspartner verstehen kann. Üblicherweise sind in Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vertragsbedingungen in Bezug auf den Erfüllungsort, Lieferfristen, Zahlungsmodalitäten, Verzugszinsen, Gewähr-



Unwirksame Klauseln. Bei internationalen Rechtsgeschäften könnte es auch sein, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen derjenigen Vertragspartei herangezogen werden, die ihre AGB zuletzt dem Gegenpart übermittelt hat. Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen ferner der Inhaltskontrolle. Nicht rechtswirksam sind gesetzes- oder sittenwidrige AGB-Klauseln.

leistung- und Schadenersatzansprüche, Eigentumsvorbehalt, Vertragsstrafen und Zurückbehaltungsrechte zu finden. Allgemeine Geschäftsbedingungen enthalten regelmäßig auch Gerichtsstandsklauseln, mitunter auch Schiedsklauseln. Für Gerichtsstandsklauseln und Schiedsklauseln gelten besonders strenge Formvorschriften. Allgemeine Geschäftsbedingungen, die derartige Klauseln enthalten, oder Verträge, die auf Gerichtsstands- oder Schiedsklauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweisen, müssen grundsätzlich unterschrieben sein.

Trügerische Rechtssicherheit. Fachkundig formulierte AGB können im Geschäftsverkehr wunderbar eingesetzt werden, wenn der Verwender darauf achtet, dass sie auch Vertragsinhalt werden. Werden Allgemeine Geschäftsbedingungen jedoch unbedacht verwendet und zudem die Grenzen der Vertragsfreiheit überschritten, so wiegt sich der Verwender in Rechtssicherheit, die sich im Streitfall rasch als trügerisch herausstellt.



Alexander Lindner, Rechtsanwalt, Wien

Der Autor des Beitrags ist internationaler Unternehmensanwalt in Wien und Experte für Vertragsrecht. Dr. Lindner berät Klein- und Mittelbetriebe in wirtschaftlichen Angelegenheiten.

Redaktion: Andrea Möchel
Fragen, Reaktionen und Anregungen bitte per E-Mail an:

andrea.moechel@wirtschaftsblatt.at

NOTARE Schoderböck ist neuer Präsident in Ostösterreich „Dienstleistungen werden ausgebaut“



Schoderböck führt die Notariatskammer in Ostösterreich

Die Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland hat mit sofortiger Wirkung eine neue Führung: Der bisherige Vizepräsident Werner Schoderböck, Notar in Stockerau, rückt auf den Präsidentenstuhl vor. Der 56-Jährige löst Klaus Woschnak ab, der diese Funktion seit 2001 innehatte und Präsident der Österreichischen Notariatskammer bleiben wird. Schoderböck war neben seinem Kammerengagement in den vergangenen Jahren auch Geschäftsführer der Österreichischen Gesellschaft für In-

formation und Zusammenarbeit im Notariat ÖGIZIN GmbH. Diese Funktion übernimmt nun der Wiener Notar Michael Lunzer.

Große Ambitionen

Schoderböck sagt zu seinen Zielen: „Ich werde meine Schwerpunkte auf den weiteren Ausbau der Dienstleistungsqualität gegenüber den Klienten, Innovationen im technischen und Produktbereich und auf den Erhalt der flächendeckenden Versorgung mit notarieller Rechtsdienstleistung legen.“ (am)

TOP-SEMINARE Die Wohnrechtsnovelle 2009 tritt in Kraft Kautions, Kündigung und Energieausweis

Die Wohnrechtsnovelle 2009 bringt ab April einige relevante Neuregelungen im Zusammenhang mit Kautionen, der Wertsicherung von Mietzinsen und der Richtwertvalorisierung, aber auch dem Energieausweis – sowohl im Mietrecht als auch im Wohnungseigentumsrecht. Die neue Wohnrechtsnovelle ist erst kürzlich überraschend im Nationalrat beschlossen worden. Mehrere Seminare bieten demnächst Gelegenheit, sich über die Änderungen zu informieren. Zielpublikum der Veranstaltungen sind neben

Rechtsanwälten vor allem Hausverwalter und Immobilienmakler, Notare und gemeinnützige Bauträger, Haus- und Wohnungseigentümer.

Top-Seminare

Das Linde-Fachseminar zur Wohnrechtsnovelle 2009 findet am 29. April statt. Tagungsort ist das IBM Forum Wien, Vortragender ist Johannes Stabentheiner, Leiter der Abteilung Wohnrecht im Bundesministerium für Justiz. Er wird auch die Zivilverfahrensreform 2009 behandeln, die Neuerungen im

Kündigungsverfahren beinhaltet. Stabentheiner wird gemeinsam mit Wolfgang Dirnbacher, Wohnrechtsexperte der Hausverwaltung Rustler, und Andreas Vonkilch vom Institut für Zivilrecht der Universität Wien österreichweite Seminare an der ARS-Akademie abhalten. Dabei wird auch die aktuellste Judikatur des Obersten Gerichtshofs zum Wohnrecht – Stichwort „Erhaltungsproblematik“ – behandelt. (am)

Infos über Tagungsorte und Termine unter www.ARS.at, und www.lindeverlag.at

1 x wöchentlich Recht bekommen.

Diesen Anzeigenraum können Sie buchen.
Kontakt: Tel: 601 17 193. Fax: 601 17 525. e-mail: anzeigen@wirtschaftsblatt.at

Klare Entscheidung.

WirtschaftsBlatt